

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|   |                   |            |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt  | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| EB SAB  | S0346/23          | 12.07.2023 |
| zum/zur   |                   |            |
| F0202/23<br>CDU-Ratsfraktion SR Hoffmann  |                   |            |
| Bezeichnung   |                   |            |
| Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) – Auswirkung auf die Stadt Magdeburg |                   |            |
| Verteiler   |                   | Tag        |
| Die Oberbürgermeisterin   |                   | 25.07.2023 |

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2023 gestellten Anfrage F0202/23

*„Im Oktober 2022 stimmten die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Deutschen Bundestag einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) (20/3438, 20/3819, 20/4001 Nr. 1.7) zu. Die Bundestagsfraktionen CDU/CSU, AfD und die Linke stimmten gegen das Gesetz. Zur Abstimmung hatte der Ausschuss für Klimaschutz und Energie eine Beschlussempfehlung vorgelegt (20/4096). Ein Entschließungsantrag der CDU/CSU Bundestagsfraktion (20/4099) fand keine Mehrheit.*

*Der Bundesrat forderte, Anlagen auszunehmen, deren Hauptzweck die Verbrennung gefährlicher Abfälle ist. Die Sonderabfallverbrennung diene im Hauptergebnis der Vernichtung des Schadstoffpotenzials in den gefährlichen Abfällen; ein Brennstoffcharakter sei nicht vorhanden und trete gegenüber diesem Hauptzweck völlig zurück. Die aktuelle Bundesregierung lehnte dies ab.*

*Mit der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung der thermischen Abfallverwertung, die ausschließlich für Deutschland geplant ist, würde zu steigenden Kosten für Haushalte und Unternehmen führen und u. a. die Inflation verstärken. Durch die Aufnahme der thermischen Abfallverwertung in das BEHG würden Privathaushalte mit höheren Abfallgebühren und Gewerbekunden mit höheren Preisen belastet. Die Mehrbelastung würde im Haushaltsjahr 2024 die Milliardengrenze überschreiten. So entsteht eine sich weiter anheizende Inflationsspirale, die vor allem Haushalte mit geringem Einkommen exponentiell stark belastet. So würde z. B. ein CO<sub>2</sub>-Preis von 100 €/t CO<sub>2</sub> bei einem mittleren Abfallaufkommen und einer angenommenen Gebührenhöhe von 70 €/(E\*a) rechnerisch zu einer Gebührenerhöhung von bis zu 13 % führen. (Quelle: BMUV)*

*Es würde zudem zu mehr Abfallexporten und illegaler Entsorgung führen. Unter anderem können Wälder, Auen und Böschungen mit illegalem Abfall in und um Magdeburg damit belastet werden. Auch wird durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Abfall in Länder mit deutlich geringeren Umweltstandards exportiert und dort verbrannt oder deponiert. Dies führt zu sehr hohen und klimabelastenden CO<sub>2</sub>- und Methanemissionen der Deponien. Damit würde Deutschland die eigene Klimabilanz zulasten der europäischen Nachbarn verbessern. In der Europäischen Union wird aktuell diskutiert, die Abfallverbrennung ab dem Jahr 2026 in das europäische Emissionshandelssystem einzubeziehen.“*

nimmt die Verwaltung zu den Fragen wie folgt Stellung:

**Frage 1:** *Inwieweit ist Ihnen diese Problematik bekannt?*

Der Bundestag hat die BEHG Änderung zur Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in den nationalen Emissionshandel ab 2024 beschlossen. Die Verpflichtung richtet sich an den Anlagenbetreiber.

Müllverbrennungsanlagen (MVA) sollen ggf. ab 2028 in das EU-Emissionshandelssystem EU-ETS I einbezogen werden. Dies sollte auf europäischer Ebene bis 2030 spätestens erfolgen, vorab ist eine Folgenabschätzung erforderlich.

Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung soll ab 1. Januar 2024 bei dem Hersteller wirken. Gleichzeitig wird derzeit über die Fernwärmenutzung (MVA) im Zusammenhang mit dem Gebäudeenergiegesetz debattiert, so dass die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung unklar ist.

Ebenfalls offen, ist ein rechtliches Regelungsloch im Jahr 2027 (BEHG ab 2024 – Einbeziehung der MVA in EU-ETS I ab 2028). Der Übergang zwischen dem BEHG und dem ETS ist noch zu klären.

Für den nationalen Handel von CO<sub>2</sub> -Zertifikaten wurde für das Jahr 2024 ein Wert von 35,00 EUR pro Tonne CO<sub>2</sub> festgelegt. Der Preis erhöht sich im Jahr 2025 auf 45,00 EUR und in 2026 auf 65,00 EUR. Ab dem Jahr 2027 gelten Marktpreise.

Es kann angenommen werden, dass beim Verbrennen von 1 Tonne Abfall etwa 1 Tonne CO<sub>2</sub> entsteht. Beim Restabfall wird nur der fossile Anteil zur Ermittlung angesetzt.

Ziel wird es demzufolge sein, die Kunststofffracht im Restabfall zu reduzieren, da Kunststoffe und Verbunde für 87 % der fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen der thermischen Abfallverhandlung verantwortlich sind. Bioabfälle, in der Regel mit ca. 39 % im Restabfall enthalten, sind hierbei nicht relevant bzw. hierfür wird nicht bezahlt.

(Quelle: 24. Informationsseminar des Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Sieder & Coll., Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft am 22./23. Juni 2023, Vortrag "Emissionshandel- Was müssen Anlagenbetreiber tun und öRE wissen?" von Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen (Geschäftsführer Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU))

Das BEHG ist der Stadtverwaltung bekannt.

**Frage 2:** *Setzen Sie sich als Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg ein, über den Deutschen Städtetag und gegenüber der Landesregierung von Sachsen-Anhalt Druck aufzubauen, dass die Ziele der aktuellen Bundesregierung nicht zielführend sind und andere Lösungen benötigt werden?*

Der Deutsche Städtetag hat sich bereits frühzeitig in einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 12. Oktober 2022 im Zusammenhang mit der Inflation und der steigenden Energiepreise gegen die Regelung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung ausgesprochen.

Letztlich führt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu höheren Abfallgebühren, da die MVAs diese umlegen.

Ebenfalls hat der VKU sich gegen die Regelung ausgesprochen, da auch ein Unterschied zwischen Eigenheimbesitzern und Mieter\*innen von Mehrfamilienhäusern besteht. Letztlich stellt es eine Belastung der Geringverdiener dar.

(Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw41-pa-klimaschutz-brennstoffemission-913478>, 03.07.2023)

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb ist Mitglied im Verband kommunaler Unternehmen e. V. und sieht sich durch den VKU und auch durch den Deutschen Städtetag sehr gut vertreten. Die Position wurde insbesondere innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens verstärkt dargestellt. Der Bundestag folgte diesen Hinweisen nicht.

Die Ziele der derzeitigen Bundesregierung betreffen mit dieser gesetzlichen Regelung die Klimaschutzziele. Dieses Grundziel „Klimaschutz“ ist positiv zu bewerten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Regelung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung nach dem Jahr 2024 greift.

Hauptaufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es nun Anreize zu schaffen, mehr Abfälle in die Verwertung zu geben und Abfälle noch besser zu trennen. Auch Abfallvermeidungsstrategien, Stärkung von Wiederverwendung spielt eine große Rolle. Hierdurch könnte die Restabfallmenge reduziert werden.

Auf der Seite der Anlagenbetreiber könnte es zu einem Schub einer Technologie bzw. technischen Lösung kommen, die zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen beiträgt.

**Frage 3:** *Werden im Jahr 2024 die Abfallgebühren in Magdeburg aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung steigen?*

In diesem Jahr erfolgt die Kalkulation der Abfallgebühren. In die Abfallgebühren fließt auch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung mit ein, dies bewirkt eine anteilige Erhöhung von ca. 2,5 %.

Weitere Einflüsse auf die Abfallgebühren haben u. a. die Tarifeinigung und mögliche steigende Preise der Verwerter.

Der EB SAB ist bemüht, die Abfallgebühren soweit wie möglich stabil zu halten.

Krug  
Beigeordneter für Personal,  
Bürgerservice und Ordnung